



**Deutscher Verein der Blinden und
Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.**

Frauenbergstraße 8 – 35039 Marburg – Telefon: 06421 94888 0

E-Mail: info@dvbs-online.de – Internet: www.dvbs-online.de

Vorgehen zur Durchsetzung digitaler Barrierefreiheit

2016 hat die EU eine Richtlinie zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen verabschiedet. Inzwischen ist sie im Bund und von allen Bundesländern in ihre Behindertengleichstellungsgesetze, wenn auch teilweise in unterschiedlichem Umfang, integriert worden.

In allen Gesetzen spielen der 23. September 2020 und der 23. Juni 2021 als Stichtag für die Barrierefreiheit eine wichtige Rolle. Nach dem zuerst genannten Zeitpunkt mussten alle Internetseiten von Bund, Ländern und Gemeinden sowie weiteren sog. „öffentlichen Stellen“ barrierefrei zugänglich sein, nach dem 23. Juni 2021 auch die mobilen Apps.

Ziel dieses Papiers ist es, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten Sie nunmehr haben und nutzen sollten, Barrierefreiheit auf diesem Gebiet mitzugestalten und voranzubringen. Dabei wollen wir Sie möglichst mit Zitaten der gesetzlichen Vorschriften verschonen. Wissen sollten Sie aber, dass es neben den einschlägigen Behindertengleichstellungsgesetzen im Bund und in den meisten Ländern Durchführungsverordnungen zur digitalen Informationstechnik gibt, die einzelne Voraussetzungen für Barrierefreiheit definieren (im Bund z. B. die BITV 2.0 = Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung). Bei konkreten Fragen lohnt sich deshalb ein Blick sowohl in das einschlägige Behindertengleichstellungsgesetz wie ggf. in die dazu erlassene Verordnung.

Auf drei Punkte von besonderer Bedeutung wollen wir im Folgenden eingehen. Das sind

- die jetzt verbindlich vorgeschriebene Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das sog. Feedbackverfahren und
- das Durchsetzungs- oder Beschwerdeverfahren.

Erklärung zur Barrierefreiheit

Damit die Ersteller von Internetseiten öffentlicher Stellen, also von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch von Hochschulen oder anderen von der öffentlichen Hand dominierten Einrichtungen gezwungen sind, sich mit dem Thema Barrierefreiheit auseinanderzusetzen, sind sie jetzt verpflichtet, auf einer

ihrer Seiten eine detaillierte Erklärung hierzu einzustellen und auf allen Seiten dahin zu verlinken. Diese Erklärung muss bestimmten Erfordernissen genügen. So muss sie zunächst natürlich selbst barrierefrei sein. Dann muss in ihr erklärt werden, wie die User bestehende Barrieren melden können. Wenn es Teile des Angebots gibt, die nicht barrierefrei sind, so sind diese aufzulisten und auch ausführlich zu begründen, warum das nicht der Fall ist. Weiter müssen diese Inhalte dann in einer anderen barrierefreien Form zur Verfügung gestellt werden (z. B. HTML statt eines unzugänglichen PDF). Ein Hinweis hierauf ist gleichfalls in die Erklärung aufzunehmen. Um die entsprechende Stelle auch immer wieder auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit hinzuweisen, ist die Erklärung jährlich und bei wesentlichen Änderungen des Auftritts zu aktualisieren.

Feedbackverfahren

Damit sollen User Barrieren an die Betreiberin des Internetangebots oder der mobilen Anwendung melden und um Abhilfe bitten können. Die Ausgangsstelle ist verpflichtet, hierauf innerhalb einer in den Gesetzen teilweise unterschiedlich langen Frist zu reagieren. Im Bund und in vielen Ländern ist dies ein Monat. Wie genau die Barrieren beschrieben werden müssen und wie detailliert die Antwort der Behörde ausfallen muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Dringend notwendig sind Angaben zum verwendeten Betriebssystem, zum genutzten Browser sowie zum eingesetzten Screenreader einschließlich der jeweiligen Version. So genau wie möglich sollte darüber hinaus die aufgetretene Barriere bezeichnet werden, wobei man sich nicht scheuen sollte, auch Barrieren anzusprechen, die mehr mit der Nutzbarkeit (Usability) als mit der Zugänglichkeit (Accessibility) zu tun haben.

Durchsetzungs- oder Beschwerdeverfahren

Kommt es zwischen der sich beschwerenden Person und der Behörde zu keiner zufriedenstellenden Einigung, kann dieses Verfahren eingeleitet werden. Dabei wenden sich die Beschwerdeführer an die dafür im Bund oder in den Ländern vorgesehene Stelle. Im Bund ist das die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG unter Mithilfe der Bundesfachstelle Barrierefreiheit. Solche Schlichtungsstellen existieren auch in den Ländern. Die Durchsetzungs- bzw. Schlichtungsstelle wird dann prüfen, ob tatsächliche Verstöße gegen die Barrierefreiheit vorliegen, die Ausgangsstelle ggf. mit Vorschlägen zur Abhilfe auffordern und die Beteiligten entsprechend unterrichten.

Zur Effektivierung dieses Verfahrens ist es eigentlich notwendig, der Durchsetzungsstelle gegenüber der Behörde bestimmte Informationsrechte zu gewähren und ihr ggf. auch Sanktionsmittel an die Hand zu geben. Das ist leider in den meisten Ländern so nicht geschehen, so dass die Gefahr besteht, dass die

Stellen möglicherweise zahnlose Tiger bleiben. Gleichwohl sollte man sich hier nicht entmutigen lassen.

Erst wenn eine Schlichtung gescheitert ist, kann von Seiten der Nutzerinnen und Nutzer und auch von Verbänden im Wege der Verbandsklage versucht werden, mit einer Klage vor den Verwaltungsgerichten vorzugehen. Dabei werden sie sich in aller Regel auf § 7 des BGG oder vergleichbare Länderregelungen in Verbindung mit den umgesetzten Vorschriften der Richtlinie berufen, wonach ihnen angemessene Vorkehrungen, konkret die Schaffung von Barrierefreiheit, verweigert worden sind.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass all diese Vorschriften und Mechanismen nur im Verhältnis Bürger-Staat, nicht aber im Privatrecht gelten, die Ansprüche sich also nicht gegen Privatpersonen oder private Rechtsträger richten können. Hier wird sich jedoch – in Grenzen - eine gewisse Veränderung durch das inzwischen verabschiedete Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ergeben, das grundsätzlich ab 2025 Barrierefreiheit für bestimmte Produkte und Dienstleistungen verlangt, allerdings auch eine Reihe weiterer Ausnahmen enthält.

Links

Abschließend einige nützliche Internetlinks:

- Stichwort „digitale Barrierefreiheit“ im „Wiki Durchblick“:
Das „[Wiki Durchblick](#)“ ist eine Wissenssammlung rund um Themen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Seheinschränkungen. Unter dem Stichwort „[digitale Barrierefreiheit](#)“ sind wesentliche Inhalte unseres Seminars mit entsprechend weiterführenden Links abrufbar.
- BITV 2.0 – [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung](#)
- EU-Richtlinie 2016/2102 - Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Kostenfreier Download der [deutschen Fassung](#)
- EN301549 – Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen – Deutsche Version: Dieser Text ist nicht ohne Weiteres frei im Internet verfügbar. Es gibt zwei Beschaffungsmöglichkeiten:
 - [Kostenfreier Lesezugang](#) bei der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie IT nach vorheriger Registrierung und Begründung des Zugangswunsches. Login- und Registrierungs-Seite.
 - [Erwerb der Norm](#) beim Beuth-Verlag als PDF-Dokument für 288,40 €.
- EN301549 – Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen – [englische Fassung der Version 3.2.1](#).

- WCAG 2.1 – Richtlinien für barrierefreie Web-Inhalte: Die aktuelle Version 2.1 der WCAG ist noch nicht auf Deutsch erschienen. Der englischsprachige Originaltext kann unter „[Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.1](#)“ kostenfrei gelesen werden.
- WCAG 2.0 – Richtlinien für barrierefreie Web-Inhalte: Die von der Aktion Mensch verantwortete [deutschsprachige Übersetzung der älteren Fassung der WCAG](#) kann kostenfrei gelesen werden.
- DIN EN ISO 9241-171 - [Ergonomie der Mensch-System-Interaktion, Teil 171](#): Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software: Dieser Text ist nicht frei im Internet verfügbar, sondern muss zum Preis von 179 € beim Beuth-Verlag erworben werden.
- DIN ISO 14289-1 – PDF Universal Access: Diese Norm mit dem sperrigen Titel „[Dokumentenmanagementanwendungen - Verbesserung der Barrierefreiheit für das Dateiformat von elektronischen Dokumenten](#) – Teil 1: Anwendung der ISO 32000-1 (PDF/UA-1) (ISO 14289-1:2014)“ ist nicht frei im Internet verfügbar, sondern muss zum Preis von 77,40 € beim Beuth-Verlag erworben werden.
- Matterhorn-Protokoll, Version 1.1: Das Matterhorn-Protokoll beschreibt im Detail die Anforderungen an barrierefreie PDF-Dokumente nach PDF/UA. Die aktuelle Version 1.1 vom April 2021 ist noch nicht ins Deutsche übersetzt – sie steht [im englischsprachigen Original](#) auf den Webseiten der PDF Association zum kostenfreien Download zur Verfügung.
- Matterhorn-Protokoll, Version 1.02: Die [deutschsprachige Übersetzung der älteren Fassung 1.02 des Matterhorn-Protokolls](#) vom August 2013 steht zum kostenlosen Download zur Verfügung.